

BVGer E-2188/2010 vom 4. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2188_2010

FR: TAF E-2188/2010 du 4 octobre 2012

IT: TAF E-2188/2010 del 4 ottobre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Vorab gibt die Aktenführung der Vorinstanz und der Schweizer Botschaft in Colombo im vorliegenden Verfahren zu Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Die Schweizer Botschaft in Colombo hat ab Eingang der Beschwerde sämtliche Eingaben des Beschwerdeführers an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet. Dies erfolgte in zwei Sendungen (mit Begleitschreiben vom 18. März 2010 sowie vom 30. Juni 2010) und betraf Eingaben des Beschwerdeführers zwischen dem 15. März 2010 und dem 7. Juni 2010

(Eingang Botschaft). Die weitergeleiteten Mitteilungen und Beweismittel des Beschwerdeführers sind ohne entsprechende Auflistung beigelegt. Im ersten Begleitschreiben der Botschaft vom 18. März 2010 wird lediglich die Übermittlung der Beschwerde ('Herewith I send you enclosed a possible appeal..') genannt, das ebenso beigelegte Beweismittel (eine Bestätigung der Polizeibehörde von B. _____) findet dagegen keine Erwähnung im Übermittlungsbrief. In der zweiten Sendung werden verschiedene Eingaben kommentarlos zusammengefasst, und es befand sich gar eine Eingabe betreffend eine andere Person unter den Beilagen. Auch im zweiten Begleitschreiben vom 30. Juni 2010 wird keines der zu übermittelnden Dokumente bezeichnet oder umschrieben, sondern es wird lediglich in pauschaler Weise darauf verwiesen ('...herewith I send you enclosed the correspondence for same.'). Dies erweist sich - insbesondere bei umfangreicheren Übermittlungen wie vorliegend (16 Aktenstücke) - für den weiteren Verfahrensverlauf als unförderlich, da aufgrund der unübersichtlichen Aktenführung die Aktenaufarbeitung durch die Rechtsmittelinstanz erschwert wird und somit unnötige Verfahrensverzögerungen entstehen können.

E. 2.2

Die Akten im vorinstanzlichen Dossier (N 535 334) weisen weder eine Paginierung auf, noch sind sie in einem Aktenverzeichnis aufgeführt. Sämtliche Aktenstücke liegen lediglich in loser und ungeordneter Form im N-Dossier vor. Das Beweismittelcouvert enthält diverse Beweisdokumente, welche indessen weder im Dokumentenverzeichnis auf der Frontseite des Couverts bezeichnet noch einzeln paginiert sind. Stattdessen sind verschiedene Beweismittel unsortiert zu zwei Dokumentenstücken (Nr. 1. und 2.) zusammengeheftet worden.

E. 2.3

Gemäss gefestigter Rechtspraxis obliegt der Verwaltung auch eine Aktenführungspflicht, da diese das Gegenstück zum Bestandteil des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV bildenden Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person darstellt (BGE 130 II 473 E. 4.1 S. 477). Die Akten sind somit grundsätzlich von Anfang an in chronologischer Reihenfolge abzulegen und beim Eingang eines Akteneinsichtsgesuchs beziehungsweise spätestens bei Entscheidfällung durchgehend zu paginieren, wobei in der Regel auch ein Aktenverzeichnis zu erstellen ist, welches sämtliche Eingaben des Verfahrens chronologisch auflistet (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2011 [2C_327/2010] mit weiteren Hinweisen). Diesen Anforderungen genügt die Aktenführung des BFM nicht. Die Dokumentierung der Aktenstücke durch die Vorinstanz ist offenkundig mangelhaft, da die Akten weder paginiert noch in einem Aktenverzeichnis aufgeführt oder auf andere Weise definiert worden sind. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist somit festzuhalten, dass in casu die vorinstanzliche Behörde die nötige Sorgfalt und Übersichtlichkeit im Rahmen einer gehörigen Aktenführung augenscheinlich vermissen liess und folglich ihre Pflicht zur ordnungsgemässen Aktenführung verletzte. Im Übrigen ist die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung richtig und vollständig erfolgt (vgl. BVGE 2007/30).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEG 2011/10 E. 3.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Das BFM stellte in seiner ablehnenden Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei, weshalb die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt wurde. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte über zehnjährige Inhaftierung sei nicht mehr relevant für die Erteilung einer Einreisebewilligung im Hinblick auf ein Asylverfahren in der Schweiz. Gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz nämlich nur dann bewilligt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung bei einem Verbleib im Heimatland ausgegangen werden müsse. Dies sei in casu nicht gegeben, da nach Verbüßung der Strafe kein Verfolgungsinteresse seitens der srilankischen Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer mehr anzunehmen sei. Dieser Schluss werde unterstützt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich problemlos bei der Polizei registrieren lassen konnte und seit seiner Entlassung nicht mehr bedroht worden sei. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angeführten Einschüchterungen, die sich nach seiner Freilassung an den Checkpoints in Colombo ereignet hätten, hielt das BFM fest, dass es sich hierbei um Schikanen handle, welche viele

in Colombo wohnhafte Tamilen über sich ergehen lassen müssten. Ein solches Verhalten seitens der srilankischen Behörden sei zwar keineswegs legitim, es verunmögliche dem Beschwerdeführer aber weder ein menschenunwürdiges Leben in Sri Lanka, noch erschwere es ein solches in unzumutbarer Weise. Zur geltend gemachten Furcht vor Verfolgung durch die PLOTE an seinem Heimatort B._____ hielt das BFM fest, dass der Beschwerdeführer sich alternativ in Colombo aufhalten könne, wo seinen Aussagen zufolge keine Verfolgung festzustellen sei.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, dass er - entgegen den Erwägungen im Ablehnungsentscheid der Vorinstanz - regelmässig Schwierigkeiten mit den Polizeibehörden habe. Nach seiner Freilassung habe er zunächst bei Freunden in (...) Unterschlupf gefunden, welche aber aufgrund ähnlicher Probleme das Land hätten verlassen müssen. In der Folge sei er am 3. Januar 2010 an seinen Heimatort B._____ zurück gekehrt, wo er bei einem Herrn (...) untergekommen sei. An diesem Wohnort sei er anlässlich einer polizeilichen Kontrolle verhaftet und an die Sicherheitskräfte von B._____ übergeben worden. Diese hätten ihn unter Auferlegung einer Meldepflicht wieder freigelassen. Gemäss der Anordnung dieser Meldepflicht, welche in englischer Übersetzung und später auch im Original eingereicht wurde, habe er sich jeden Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr beim Polizeiposten zu melden. Er sei auch aufgefordert worden, nur auf ihre Erlaubnis hin sein Zuhause zu verlassen. An seinen Meldepflicht-Tagen werde er von den Polizeibeamten schikaniert und unnötigen Befragungen unterzogen. Aufgrund dieser Umstände wage er sich nicht aus dem Haus und ersuche um Hilfe (siehe G.). Bezugnehmend auf seine Rechtsmitteleingabe teilte der Beschwerdeführer in einer weiteren Eingabe einen sich zwischenzeitlich ereigneten Überfall im Nachtzug nach Colombo mit. Ihm unbekannte Personen, welche sich als Angestellte des Criminal Investigation Department (CID) ausgegeben hätten, hätten ihm dabei Geld, Wertsachen sowie ein Mobiltelefon entwendet. Ferner machte der Beschwerdeführer in diesem Schreiben sowie in der weiteren Eingabe vom 1. Juni 2010 auf die anhaltenden Probleme mit den Sicherheitskräften an seinem Wohnort aufmerksam (siehe J. und K.).

E. 5.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneinte und die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigerte.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer brachte in seinem Asylgesuch sowie anlässlich der mündlichen Anhörung vor, er sei im Jahr 1998 von der regierungsnahen Gruppierung PLOTE verhaftet worden und habe in der Folge über zehn Jahre in Gefängnishaft verbracht (Befragungsprotokoll, S. 5f.; S. 8). Die sri-lankischen Behörden hätten ihm vorgeworfen, Mitglied bzw. Unterstützer der LTTE zu sein. Der Beschwerdeführer konnte seine Gefangenschaft anhand verschiedener Beweismittel glaubhaft darlegen. So sind Gerichtsdokumente und behördliche Schriften eingereicht worden, die im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer ausgestellt wurden. In der Anklageschrift der Polizeibehörden von C._____ wird der Beschwerdeführer der Unterstützung terroristischer Aktivitäten der LTTE beschuldigt. Weiter wird seine Gefängnishaft durch

verschiedene Schreiben von Menschenrechtsorganisationen sowie seines Strafverteidigers bestätigt. Aufgrund der ausführlichen Dokumentierung seiner langjährigen Gefängnisstrafe kann dieses Ereignis als erstellt gelten. Indessen ist festzustellen, dass trotz Glaubhaftigkeit der vorgenannten Vorbringen die Anforderungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung damit nicht erfüllt sind. Wie das BFM korrekt festhielt, haben die sri-lankischen Behörden nach der Freilassung des Beschwerdeführers kein gezieltes Verfolgungsinteresse mehr zum Ausdruck gebracht. Es ist somit in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen festzuhalten, dass das damalige Verfolgungsinteresse infolge vollständiger Verbüßung der Gefängnisstrafe heute keine Aktualität mehr aufweist.

E. 5.3.2

Hinsichtlich des Vorwurfes, der Beschwerdeführer habe Verbindungen zur LTTE gehabt, wird ferner auf die ausführliche Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts im Grundsatzurteil vom 27. Oktober 2011 (BVGE 2011/24) hingewiesen. In diesem Entscheid wird eine erhebliche Verbesserung der Lage in Sri Lanka seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 festgestellt. Militärisch würden die LTTE als vernichtet gelten, und auch die Sicherheitslage habe sich in bedeutsamer Weise stabilisiert. Politische Oppositionelle würden aber seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssten mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen. Angesichts der allgemein verbesserten Lage definierte das Gericht Personengruppen, welche einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegen. Darunter würden Personen fallen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtig würden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben. Der Beschwerdeführer ist zwar in der Vergangenheit der LTTE-Zugehörigkeit verdächtig worden und hat in diesem Zusammenhang eine langjährige Gefängnisstrafe verbüßt. Indessen endete seine Inhaftierung erst im Juni 2009, und er wurde demnach erst zu einem Zeitpunkt aus dem Gefängnis entlassen, als die LTTE bereits als vernichtend geschlagen und nicht mehr existent gelten mussten und als eine Kontaktaufnahme zu LTTE-Kreisen mithin nicht mehr realistisch hätte sein können. Es darf daher geschlossen werden, dass die sri-lankischen Behörden bei dieser Sachlage den Beschwerdeführer nach der Freilassung nicht mehr verdächtigten, relevante LTTE-Kontakte auch in der Gegenwart weiterhin zu unterhalten. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer selber wiederholt geltend gemacht hat, bis zum heutigen Tag selber nie aktiv für die LTTE tätig gewesen zu sein; auch in seinem familiären Umfeld habe niemand Verbindungen zu den LTTE (vgl. Befragungsprotokoll, S. 4f.). Ausserdem bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar noch geltend machte, es sei ihm im Jahr 2010 eine wöchentliche Meldepflicht auferlegt worden, dass er indessen seit seiner letzten Eingabe an die Schweizer Asylbehörden vom 1. Juni 2010 keine weiteren Übergriffe oder Behelligungen mehr aktenkundig gemacht hat. Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer kein besonderes Risikoprofil zuzusprechen, welches ihn aktuell aus objektiver Sicht als gefährdet erscheinen liesse.

E. 5.3.3

Zu seiner heutigen Situation brachte der Beschwerdeführer in seinem Asylgesuch unter anderem vor, er werde von unbekanntem Personen unter Mordandrohung aufgefordert, seine Heimatstadt B. _____ zu verlassen. Als er anlässlich der Botschaftsbefragung darauf angesprochen wurde, verneint er die Frage, ob er nach seiner Freilassung durch Unbekannte bedroht worden sei (Befragungsprotokoll, S. 7). Folglich ist davon auszugehen, dass die im

Asylgesuch vorgebrachten Morddrohungen nicht wahrheitsgetreu waren und damit in der vorliegenden Entscheidung keiner Berücksichtigung bedürfen. Ausserdem fand dieses Vorbringen in den späteren Eingaben keine Erwähnung mehr. Der Beschwerdeführer führte dagegen aus, wiederholt von den sri-lankischen Behörden schikaniert worden zu sein. Der Beschwerdeführer gab an, die sri-lankischen Sicherheitskräfte hätten ihn nach der Haftentlassung zunächst an den Checkpoints in Colombo (vgl. Befragungsprotokoll, S. 10) und danach an seinem Wohnort kontrolliert und teilweise Befragungen unterzogen. Der Beschwerdeführer führt indessen nicht aus, was der Inhalt der behördlichen Anhörungen war ('unnecessary questions' oder 'questioned me in various manner'; vgl. Beschwerde vom 9. März 2010, Eingabe vom 1. Juni 2010). So finden in diesem Zusammenhang Anschuldigungen wegen Verdachts auf LTTE-Verbindungen keine Erwähnung. Nebst den vorgebrachten Kontrollen, Verhören sowie einer angeblich kurzzeitigen Verhaftung im Rahmen einer Anhörung sind keine weiteren Verfolgungsvorbringen geltend gemacht worden. Die Schilderungen des Beschwerdeführers vermitteln insgesamt den Eindruck, dass es sich hierbei um allgemeine Kontrollen der sri-lankischen Behörden handelte und diese nicht im Rahmen einer gezielten Verfolgung stattfanden. Das BFM hat hierzu zutreffend festgestellt, dass es sich um behördliche Schikanen gegenüber Tamilen handle, welche zwar keineswegs legitim seien, aber ein menschenunwürdiges Leben in Sri Lanka nicht verunmöglichen würden. Es fehlt somit an der erforderlichen Gezieltheit und Intensität der geltend gemachten Nachteile, weshalb das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr zu verneinen ist. Die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer im März 2010 eine wöchentliche Meldepflicht auferlegt worden sei, vermag zur Darlegung einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ebenfalls nicht auszureichen.

E. 5.3.4

Hinzu kommt, dass ein wesentliches Aktenstück (Zeitungsartikel zum Überfall im Zug), das der Beschwerdeführer als Beweismittel einreichte, lediglich in englisch-sprachiger Übersetzung vorliegt. Das entsprechende Schriftstück in der sri-lankischen Originalsprache wurde weder im Original noch in Kopie zu den Akten gereicht. Die Übersetzung erweckt ferner den Anschein, nicht von einem Originaldokument zu entstammen, da sie inhaltlich konstruiert wirkt, so als wäre sie dem geschilderten Sachverhalt angepasst worden. Aufgrund dieser Umstände ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim fraglichen Dokument um eine echte Übersetzung handelt. Damit kann der Wahrheitsgehalt des damit verbundenen Vorbringens (Überfall im Zug) ebenfalls in Zweifel gezogen werden.

E. 5.4

Nach dem Gesagten kann von keinen Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat als unzumutbar erscheinen oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben schliessen lassen. Es ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka nicht akut gefährdet ist. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist mithin als nicht gegeben zu qualifizieren. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Einreise des Beschwerdeführers verweigert und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Falle allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.